

Christine Kiesenhofer
Bäckergasse 20 b
2124 Niederkreuzstetten
christinekiesenhofer@aon.at

Kreuzstetten, 3. Oktober 2026

Bürgermeister der
Marktgemeinde Kreuzstetten

Kirchenplatz 5
2124 Niederkreuzstetten

Bescheidbeschwerde gemäß § 11 (2) IFG

Beschwerdeführerin: Christine Kiesenhofer
Belange Behörde: Bürgermeister der Marktgemeinde Kreuzstetten
In der Sache: Bescheid gemäß IFG mit dem Datum 28.9.2026, GZ: IFG-005/2026

I. Berufungsgegenstand

Ich erhebe gegen den oben genannten Bescheid in offener Frist

BESCHEIDBESCHWERDE an das NÖ LVwG

II. Sachverhalt

Am 10. Februar 2026 habe ich gemäß § 7ff IFG um Übermittlung des Vertrages, der zur Stromlieferung am 10.12.2024 im Gemeinderat beschlossen wurde, ersucht; dies wurde mit Bescheid vom 18.5.2026 vom Bürgermeister abgelehnt. Das NÖ LVwG hat meine Bescheidbeschwerde am 12. August als unzulässig zurückgewiesen, da das als elektronisches Dokument übermittelte Schreiben des Bürgermeisters der Marktgemeinde Kreuzstetten keine Amtssignatur aufwies.
Der aktuelle Bescheid wurde eingeschrieben geschickt.

III. Zulässigkeit der Bescheidbeschwerde:

Die nunmehr erhobene Bescheidbeschwerde ist rechtzeitig und zulässig.

IV. Berufungsgründe

Im ablehnenden Bescheid vom 28.9.2026 (Anhang) führt der Bürgermeister aus:

Die angeforderten Informationen aus 1) und 2) werden aufgrund der bereits öffentlichen Verfügbarkeit nicht nochmals bereitgestellt. Die gegenständlichen Informationen können mit den öffentlich zugänglichen Mitteln (z.B. Internet) beschafft werden. Dementsprechend ist hier §9 (3) zulässig, da hier eine missbräuchliche Anwendung des IFGs vorliegt.

Im Internet findet sich der beschlossene Vertrag nicht, daher ist der Vorwurf des Missbrauchs für mich nicht nachvollziehbar. Jede Privatperson hat einen schriftlichen Vertrag mit dem Energielieferanten, ich gehe davon aus, dass auch die Gemeinde einen schriftlichen Vertrag besitzt.

Der Vertrag ist gemäß § 2 (1) IFG eine Information von allgemeinem Interesse für die Gemeindebürger Kreuzstettens (ich sehe mich als Public Watchdog) und wird auf meiner Homepage (<https://kreuzstettenaktuell.com/>) veröffentlicht.

V. Berufungsantrag

Meine Berufungsgründe habe ich unter IV. ausführlich dargelegt. Das NÖ LVwG möge in der Sache entscheiden, dass mir der Bürgermeister den vollständigen Stromliefervertrag mit der EVN (beschlossen in der GR-Sitzung am 10.12.2024, TOP 3, Protokoll im Anhang) übermitteln möge.

Mit freundlichen Grüßen

Signiert von:	Christine Kiesenhofer
Datum:	03.10.2026 12:36:52
 Dieses Dokument ist digital signiert! Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument. Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.a-trust.at/pdf	

Christine Kiesenhofer

Beilagen:

1. Antrag gemäß IFG vom 10. Februar 2026
2. ablehnender Bescheid mit dem Datum 28.9.2026, eingescannt
3. GR-Protokoll der Sitzung vom 10.12.2024